

ZH_OBERGERICHT PF200078 vom 20. Oktober 2020

ZH Obergericht, 2020-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF200078

FR: ZH_OBERGERICHT PF200078 du 20 octobre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PF200078 del 20 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 25. Februar 2020 (Geschäfts-Nr. ES190059, act. 16/6/16) des Einzelgerichtes Audienz des Bezirksgerichtes Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) wurde das zuständige Grundbuchamt angewiesen, zu Lasten des Stockwerkeigentumsanteils der dortigen Gesuchsgegnerin und heutigen Beschwerdeführerin (fortan: Beschwerdeführerin) ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von Art. 712i ZGB vorläufig einzutragen. Ihre dagegen am 29. April 2020 erhobene Berufung wies die Kammer mit Urteil vom 24. August 2020 (Geschäfts-Nr. LF200030, act. 16/6/42) ab, soweit auf sie eingetreten wurde. Zwischenzeitlich war die Prosequenzfrist der Beschwerdegegnerin von der Vorinstanz mit Verfügung vom 21. Juli 2020 (act. 16/6/30) erstreckt worden. Auf die dagegen geführte Beschwerde trat die Kammer mit Beschluss vom 25. September 2020 (Geschäfts-Nr. PF200073, act. 16/7) nicht ein.

E. 2

Das Grundbuchamt ist aufzufordern, die vorläufige Pfändung im Bezug auf ES190059 zu löschen.

E. 3

Die vorläufig Pfändung ist vorläufig einzustellen bzw löschen.

E. 4

Alle Korrespondenz an der Stockwerkeigentümergeinschaft im Bezug auf diese vorläufige Pfändung ist an den Verwalter der Stockwerkeigentümergeinschaft C._____ zu adressieren und nicht an seinen Strafverteidiger RA X._____.

E. 5

Die vorläufig Pfändung ist vorläufig einzustellen bzw. löschen.

E. 5.1

Zu den prozessualen Beanstandungen ist anzumerken, dass gemäss Art. 253 ZPO eine Stellungnahme der Gegenseite bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Gesuchen nicht einzuholen ist. Die Vorinstanz war demnach berechtigt, ohne Stellungnahme zum Entscheid zu schreiten.

E. 5.2

Unbedenklich ist ebenso, dass die Beschwerdegegnerin durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____ im vorinstanzlichen Verfahren vertreten worden ist. Die Beschwerdeführerin geht selber davon aus, dass C._____ ermächtigt war, die Stockwerkeigentümergeinschaft in diesem Verfahren zu vertreten (vgl. Rechtsbegehren 4 und Beschwerdeantrag 6). Gemäss den gesetzlichen Vorgaben war er berechtigt und befähigt, bei Bedarf einen Anwalt im

Namen der Stock- werkeigentümergeinschaft beizuziehen, um das Verfahren zu führen (vgl. ZK ZGB-WERMELINGER, Zürich 2010, Art. 712t N 46). Bezüglich der Vertretungsmacht des Verwalters C._____ und des von ihm bevollmächtigten Rechtsvertreters kann im Übrigen auf die nach wie vor zutreffenden Erwägungen im Urteil der Kammer vom 24. August 2020 verwiesen werden (act. 6/42 E. 2.1.2 und 2.1.3). Die Beschwerdeführerin vermag im Weiteren nicht dazulegen, weshalb die wiederholten Gesuche um Erstreckung der Prosequierungsfrist rechtsmissbräuchlich sein sollen, zumal im Zeitpunkt des zweiten Gesuchs vom 17. Juli 2020 das Berufungs-

- 6 - verfahren gegen die teilweise Gewährung des vorsorglichen Pfandrechts noch pendent war. 6. Damit verfangen die prozessualen Beanstandungen der Beschwerdeführerin nicht, so dass die Beschwerde insoweit abzuweisen ist.

E. 6

Alle Korrespondenz an der Stockwerkeigentümergeinschaft im Bezug auf diese vorläufige Pfändung ist an den Verwalter der Stockwerkeigentümergeinschaft C._____ zu adressieren und nicht an sein Strafverteidiger RA X._____.

E. 7

Da die Hauptbegründung der Vorinstanz Bestand hat, erübrigen sich Ausführungen zur vorinstanzlichen Eventualbegründung. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf diese eingetreten wird. III. Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig. Der Streitwert in der Sache beträgt rund Fr. 7'200.-. In Anwendung von § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und §10 Abs. 1 GebV OG ist die Entscheidgebür auf Fr. 350.- festzusetzen. Entschädigungen sind keine zuzusprechen. Der Beschwerdeführerin nicht, weil sie unterliegt, der Beschwerdegegnerin nicht, weil ihr durch das Beschwerdeverfahren keine entschädigungspflichtigen Aufwendungen entstanden sind. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.